

Ins Amtsblatt

von

bis

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den Wasserflächen des Naherholungsgebietes Niederforst Weichering im Gebiet der Gemeinde Weichering

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund von Art. 22 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.09.1981 (GVBl S. 425, ber. GVBl S. 149/82) i.V.m. § 49 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayer. Gewässern (SchO) vom 09.08.1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488), geändert durch Verordnung vom 10.02.1981 (GVBl S. 35) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den Wasserflächen (kleiner und großer See) des Naherholungsgebietes Niederforst Weichering im Gebiet der Gemeinde Weichering wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingeschränkt:

Es ist verboten:

1. das Segeln auf beiden Seen,
2. das Surfen auf dem kleinen See,
3. das Rudern von Booten mit festem Bootskörper (z.B. Holzboote) auf beiden Seen,
4. Haustiere aller Art die Seen betreten oder in den Seen schwimmen zu lassen oder in bzw. an den Seen zu reinigen,

5. Gegenstände aller Art in beiden Seen mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
6. sich in den Seen mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln zu waschen.

Die Verbote 1, 2, 3 und 4 gelten in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. eines jeden Jahres, die Verbote 5 und 6 während des ganzen Jahres.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verböten des § 1 Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Seen entgegen § 1 Nrn. 1, 2 oder 3 mit Segelbooten, Surfergeräten oder Ruderbooten mit festem Bootskörper befährt,

2. entgegen § 1 Nr. 4 Haustiere die Seen betreten oder in den Seen schwimmen läßt oder sie in bzw. an den Seen reinigt,
3. sich oder Gegenstände aller Art entgegen § 1 Nrn. 5 oder 6 in den Seen wäscht,
4. eine nach § 2 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 19.12.1983
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

gez.

Dr. Walter Asam
Landrat

In Abdruck:

an den
Verein Erholungsgebiete
Region Ingolstadt e.V.
Rathausplatz 4

8070 Ingolstadt

zur gefl. Kenntnisnahme
zum Schreiben vom 31.05.1983 Nr. I/52-VERI